

I. VERANSTALTUNG

- 1. Bezeichnung:** **CIC1*, CIC2***
Sichtung für die Weltmeisterschaften der Junge Vielseitigkeitspferde
- 2. Veranstaltungsort:** **Langenhagen / Twenge**
- 3. Datum:** **07. – 09. September 2012**
- 4. FN:** **Deutschland**

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

Dieses Turnier wird durchgeführt in Übereinstimmung mit:

- den FEI-Statuten, 22. Ausgabe 2007, Stand 1. Januar 2012,
- dem FEI-Generalreglement der, 23. Ausgabe 2009, Stand 1. Januar 2012,
- dem FEI-Veterinärreglement, 12. Ausgabe, gültig ab 5. April 2010, Stand 1. Januar 2012,
- dem FEI-Reglement für Vielseitigkeit (inkl. Annex), 23. Ausgabe 2009, Stand 1. Januar 2012,
- den Anti-Doping und MCP-Bestimmungen im Pferdesport (EADMCR), 2. Ausgabe 2010, Stand 1. Januar 2012,
- den FEI Anti-Doping Bestimmungen für Athleten (ADRHA), basierend auf den 2009 überarbeiteten Richtlinien, Stand 1. Januar 2012,
- und allen von der FEI nachträglich dazu veröffentlichten Korrekturen und Änderungen, die die bisherigen Bestimmungen ersetzen.
- Das Schiedsgerichtsverfahren ist in den o.g. FEI-Statuten und dem Generalreglement festgelegt. Gemäß diesem Verfahren wird jeder Einspruch gegen eine Entscheidung der FEI oder ihrer offiziellen Vertreter ausschließlich durch den „Court of Arbitration for Sport“ (CAS) in Lausanne, Schweiz, entschieden.
- Die FNs sind dafür verantwortlich, dass die FEI Altersbestimmungen eingehalten werden und dass die Teilnehmer bei der FEI registriert sind.
- Der Veranstalter erkennt die Verbindlichkeit von § 1.4 LPO für internationale Turniere in Deutschland an.

Code of Conduct

Die FEI erwartet von allen im internationalen Turniersport beteiligten Personen, den Code of Conduct der FEI zu befolgen. Sie erwartet des Weiteren stets das Wohlergehen des Pferdes als oberstes Gebot anzuerkennen und zu akzeptieren und es niemals wettbewerbsmäßigen oder kommerziellen Einflüssen unterzuordnen.

1. Bei der Vorbereitung und beim Training der Turnierpferde muss zu jeder Zeit das Wohlergehen der Pferde absolute Priorität haben. Das umfasst eine gute Behandlung der Pferde, gute Trainingsmethoden und Hufpflege, gute Ausrüstung sowie guten Transport.
2. Bevor Pferden und Teilnehmern erlaubt wird, am Wettkampf teilzunehmen, muss sichergestellt sein, dass sie in gutem Gesundheitszustand sind und dass der Ausbildungs- und Trainingszustand dem jeweiligen Prüfungsniveau entspricht und sie somit fit sind. Das bezieht sich u. a. auf den Gebrauch von Medikamenten, operative Eingriffe, die das Wohlergehen oder die Sicherheit gefährden, auf den Einsatz trächtiger Stuten oder den unsachgemäßen Gebrauch von Hilfsmitteln.
3. Durch den Turniereinsatz darf das Wohlergehen des Pferdes nicht beeinträchtigt werden. D. h. es muss besonders acht gegeben werden auf Prüfungsplätze, Bodenverhältnisse, Witterungsbedingungen, Stallungen und die Sicherheit auf dem Turniengelände. Ferner muss sich das Pferd für den Weitertransport in einem guten Gesundheitszustand befinden.
4. Es muss sichergestellt sein, dass Pferde nach dem Turniereinsatz sorgfältig gepflegt werden. Kein Aufwand darf gescheut werden, um sicherzustellen, dass Pferde nach Beendigung ihrer „Turnierkarriere“ weiterhin fürsorglich behandelt werden. Das umfasst gute veterinärmedizinische Versorgung, u. a. von Sportverletzungen, Euthanasie und den „Ruhestand“.
5. Die FEI bittet alle am Sport Beteiligten eindringlich, das höchste Niveau der Ausbildung auf ihren entsprechenden Spezialgebieten anzustreben.

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Veranstalter

Name: Verein für Vielseitigkeitsreiterei e.V.
Anschrift: Twenge 1, 30855 Langenhagen
Telefon: +49 (0) 172 400 2687
Telefax: +49 (0) 511 732275
Email: mail@vfv-langenhagen.org
Internet-Adresse: www.vfv-langenhagen.org

Veranstaltungsort:

Adresse: Twenge 1, 30855 Langenhagen

Anfahrt (Auto/Bahn/Flugzeug):

Auto: A352 – Abfahrt Langenhagen Kaltenweide
Bahn: Bahnhof Langenhagen, S-Bahn Kaltenweide
Flugzeug: Flughafen Hannover-Langenhagen

2. Turnierausschuss

Vorsitzender: Marc Dennis Munkel
Turnierbüro: Wilhelm Jabben
Pressebüro: Beate Rossbach – beate.rossbach@rossbach-pr.de

3. Turnierleiter:

Name: Marc Dennis Munkel
Anschrift: Twenge 1, 30855 Langenhagen
Telefon: +49 (0) 172 400 2687
Telefax: +49 (0) 511 732275
Email: mail@vfv-langenhagen.org

IV. OFFIZIELLE:

Versicherungsschutz für FEI-Offizielle durch die FEI

FEI Offizielle, die bei einem CI im Einsatz sind, sind über die FEI versichert. Nähere Informationen hierzu sind auf folgender Internet-Seite der FEI veröffentlicht:

[http://www.fei.org/sites/default/files/file/OFFICIALS%20%26%20ORGANISERS/FEI Official Lists/Memo%20Officials%20Insurance%20Policy.pdf](http://www.fei.org/sites/default/files/file/OFFICIALS%20%26%20ORGANISERS/FEI%20Official%20Lists/Memo%20Officials%20Insurance%20Policy.pdf).

1. Richtergruppe:

*CIC1**

Vorsitzender: Harry Klugmann, GER
Mitglied: Fritz von Blottnitz, GER

zusätzlicher Richter Dressur/Springen:

Mitglied: Uwe Braunroth, GER

*CIC2**

Vorsitzender: Dr. Ernst Topp, GER
Mitglied: Peter Reinstorf, GER

2. Technischer Delegierter:

Name: Hans Melzer, GER
Email: melzer.hans@t-online.de

3. Parcourschefs:

Gelände

Name: Claus Munkel, GER

Springen

Name: Bernhard Oppermann, GER

4. Schiedsgericht:

Vorsitzender: -

5. Chef-Steward:

Name: Dr. Herbert Klengel, GER
Email: dr.klengel@t-online.de

6. Steward-Assistent:

Name: Uwe Wandrey, GER

FEI-Veterinärdelegierte bzw. Mitglieder der Veterinärkommission / Turniertierarzt

FEI-Veterinärdelegierter bzw. Mitglieder der Veterinärkommission sowie Turniertierärzte, die auf einem CI im Einsatz sind, benötigen eine FEI-ID-Card (vgl. <http://www.fei.org/new-vet-id-card>).

7. FEI-Veterinärdelegierter:

Name: Dr. Karl-Wilhelm Bargheer, GER
Email: karlbargheer@yahoo.de

8. Turniertierarzt:

Name: Dr. Hermann Reitemeyer
Adresse: Dorfgarten 10, 30938 Burgwedel
Telefon: +49 (0) 5139 27486

9. Arzt/Sanitätsdienst:

Name: Dr. Thomas Rodt, GER
Adresse: Wilhelm Dusche Weg 11, 30916 Isernhagen
Telefon: +49 (0) 172 4218670

10. Schmied:

Name: Daniele Chiodi
Adresse: An der Weide 2, 30851 Langenhagen
Telefon: +49 (0) 173 2397453

11. Beauftragter/Sicherheitsbeauftragter der deutschen FN:

Name: Hans Melzer, GER

V. SPEZIELLE TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN:**1. Vorläufige Zeiteinteilung (Änderungen vorbehalten):**

	Tag	Datum	Uhrzeit
• Boxen stehen zur Verfügung ab	Freitag	7.9.2012	12:00 Uhr
• Offizielle Besichtigung der Geländestrecke	Freitag	7.9.2012	12:00 Uhr
• Startmeldung	Freitag	7.9.2012	12:00 – 18:00 Uhr
• Erster Start - Dressur	Freitag	7.9.2012	nachmittags
• Erste Verfassungsprüfung	nach der Dressur – jeweils direkt nach jedem Ritt		
• Erster Start - Springen	Samstag	8.9.2012	8:30 Uhr
• Erster Start - Gelände	Sonntag	9.9.2012	8:00 Uhr
• Siegerehrung	Sonntag	9.9.2012	Ca. 16:00 Uhr

2. Plätze

1. Dressur:

- | | | |
|--|--------|-----------|
| 1.1. Prüfungsplatz - Abmessungen: | 20x60m | Grasboden |
| 1.2. Vorbereitungsplatz - Abmessungen: | 20x60m | Sandboden |

2. Gelände:

- | | |
|----------------|---------------|
| 2.1. Bodentyp: | Gras und Sand |
|----------------|---------------|

3. Springen:

- | | | |
|--|--------|-----------|
| 3.1. Prüfungsplatz - Abmessungen: | 80x60m | Grasboden |
| 3.2. Vorbereitungsplatz - Abmessungen: | 70x70m | Sandboden |

3. Größe der Boxen: 3x3m

VI. EINLADUNGEN:

Ausländische Teilnehmer:

Die Teilnehmer müssen gemäß „VII. Mindestvoraussetzungen für Teilnehmer und Pferde“ startberechtigt sein.

Deutsche Teilnehmer:

CIC1*:

- Leistungsklasse V 1 - 5; bundesweit offen

CIC2*:

- Die Teilnehmer müssen gemäß „VII. Mindestvoraussetzungen für Teilnehmer und Pferde“ qualifiziert sein; bundesweit offen

Bei zu hohem Nennungsergebnis behält sich der Veranstalter das Recht vor

- die Anzahl der Teilnehmer auf 5 pro ausländischer Nation
- die Anzahl der Pferde auf 2 pro Teilnehmer und Prüfung zu begrenzen.

Die ausländischen Teilnehmer werden über ihre zuständige FN vom Veranstalter eingeladen. Ein Pfleger pro Teilnehmer.

Alle Teilnehmer:

Anzahl der Pferde pro Teilnehmer: 3 je Prüfung (5-jährig und älter)

Ein Pfleger pro Teilnehmer

VII. Nennungen:

Alle Teilnehmer und Pferde/Ponys, die an einem internationalen Turnier im In- und/oder Ausland teilnehmen, müssen über ihre nationale FN bei der FEI registriert sein.

Die ausländischen Teilnehmer werden über ihre zuständige FN genannt.

Mindestvoraussetzungen für Teilnehmer und Pferde

Für internationale Turniere müssen die entsendenden FNs (einschließlich der gastgebenden FN) der Nennung für jeden Teilnehmer und für jedes Pferd einen Nachweis beifügen, dass sie gemäß Art. 506 des Vielseitigkeits-RG ordnungsgemäß die Mindestvoraussetzungen erfüllen.

Deutsche Teilnehmer sind gemäß LPO § 6.2 für die Beachtung und Einhaltung der korrekten Teilnahmevoraussetzungen verantwortlich. Ein entsprechender Nachweis ist der Nennung beizufügen. Alle Qualifikations-Turniere müssen anerkannt sein und nationale Prüfungen müssen nachweislich wenigstens gleich hohe Anforderungen haben wie die entsprechende internationale Prüfung auf gleichem Niveau (für deutsche Prüfungen über LPO-Anforderungen sichergestellt).

Der Technische Delegierte oder eine von ihm benannte Person muss überprüfen, ob für alle Pferde und Teilnehmer, die an internationalen Prüfungen teilnehmen, ein entsprechender Nachweis, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, der FN vorliegt.

Für CIOs, CCI und CICs muss die entsprechende Mindestvoraussetzung im Kalenderjahr oder in den zwei vorangegangenen Jahren erzielt worden sein. Für die Anrechnung der Mindestvoraussetzungen werden CCI bis 24 Tage vor dem Geländetag der betreffenden Prüfung und CICs noch bis 10 Tage vor dem Geländetag der betreffenden Prüfung berücksichtigt.

Mindestvoraussetzungen können entweder als Paar oder von Teilnehmer und Pferd unabhängig von einander erzielt worden sein.

Zur Erfüllung der Mindestvoraussetzungen kann ein CIC Ergebnis durch ein CCI Ergebnis des gleichen Niveaus ersetzt werden

Ausnahmen von dieser Regelung sind nur gemäß Art. 506.6. und Art. 506.8, 9,10 möglich.

Definition Mindestvoraussetzung:

Mindestvoraussetzungen gemäß FEI sind erfüllt, wenn in einer Prüfung die nachfolgenden Mindestleistungen erbracht wurden:

- ☞ Dressur: nicht mehr als 75 Minus-Punkte erzielt wurden
- ☞ Gelände CIC: bei verlangten Mindestvoraussetzungen: 0 Hindernisfehler
- ☞ Gelände CCI: nicht mehr als 20 Hindernisfehler
- ☞ Gelände: die Bestzeit in Phase D um nicht mehr als 90 Sekunden überschritten wurde
- ☞ Springen: nicht mehr als 16 Hindernisfehler

CIC1*

Es gelten die Mindestvoraussetzungen der entsendenden FN: Für Pferde deutscher Teilnehmer gilt § 600 LPO: „VL“: Teilnehmer mit Lkl. V. 1 - 5).

CIC2*

1x CIC 1* oder 1x CNC 2*/VM

Die Nennungen müssen folgende Angaben enthalten:

Pferde/Ponys:

Name, Geburtsjahr, Abstammung, Geburtsland, Zuchtverbands-Code, FEI-Pass-Nummer/FEI-ID-Nummer, Farbe, Geschlecht, Besitzername(n).

Teilnehmer:

Name, Gender, Geburtsdatum, Nationalität, FEI-ID-Nummer.

Nennungsschluss: 7.8.2012

Letztmöglicher Termin für die evtl. Benennung von Ersatzreitern bzw. -pferden: 8.9.2012

Einsatzpauschale: CIC1* 55,00 € und CIC2* 85,00 €

Einsatzpauschale, Boxengeld, Stromgeld ist der Nennung als Verrechnungsscheck beizufügen bzw. wird bei der Nennung über NeOn per Lastschrift eingezogen.

Für Nachnennungen ist der Veranstalter berechtigt, Gebühren gem. Gebührenordnung NF GER zu berechnen - diese Bestimmung gilt sowohl für deutsche als auch für ausländische Teilnehmer.

MCP-Gebühr: 12,50 SFr

Die Nennungen sind zu richten an:

Name: Wilhelm Jabben

Adresse: Spreng 9, 21782 Bülkau

Telefon: +49 (0) 172 4340914

Email: info@cuxland-data.de

Internet: www.cuxland-data.de

Nennungen werden nur mit den von der FEI geforderten vollständigen Angaben, insbesondere inkl. der Qualifikationsnachweise, angenommen.

Sofern ein Teilnehmer nach dem definitiven Nennungsschluss absagt oder auf dem Turnier nicht erscheint, muss entweder der Teilnehmer oder die zuständige FN, über die der Teilnehmer genannt wurde, die tatsächlichen Kosten, die dem Veranstalter aufgrund der späten Absage oder durch Nichterscheinen entstanden sind, übernehmen. Bei Absage nach dem definitiven Nennungsschluss bzw. bei Nichterscheinen wird pro Pferd eine Gebühr in Höhe der entsprechenden Nennungspauschale erhoben.

Alter Teilnehmer/Pferde:

	Reiter	Pferde
CIC 1*	14 Jahre und älter	5 Jahre und älter
CIC 2*	16 Jahre und älter	5 Jahre und älter

Weitere Gebühren

Strohbox (inkl. 1. Einstreu/2 Ballen):	120,00 € pro Box (inkl. MwSt.)
Spänebox (inkl. 1. Einstreu/2 Ballen):	140,00 € pro Box (inkl. MwSt.)
Strom (sofern bestellt):	20,00 € pro Anschluss Lkw/Wohnwagen (inkl. MwSt.)
Parkgebühr:	3,00 € pro Auto/Transporter

VIII. VERGÜNSTIGUNGEN:

1. Teilnehmer

Hotelliste kann beim Veranstalter angefordert werden bzw. wird auf folgenden Internetseiten gestellt: www.vfv-langenhagen.org oder www.cuxland-data.de.
Teilnehmer müssen Hotelreservierungen selbst vornehmen.
Unterkunft und Verpflegung auf Kosten des Teilnehmers.

2. Pfleger

Unterkunft und Verpflegung auf Kosten des Teilnehmers.
Der Veranstalter sorgt dafür, dass sowohl für Pfleger als auch für Pflegerinnen angemessene Sanitäreinrichtungen, inkl. Dusche und fließend warmem/kaltem Wasser, zur Verfügung stehen.

3. Pferde

Die Einstellung der Pferde in der Zeit von 7.9.2012 (ab 12:00 Uhr) bis 9.9.2012 . Kosten für Stromanschluss 20,00 € (pro Anschluss!).
Größe der Boxen 3x3 m. Strohbox 120,00 € (inkl. 1. Einstreu), Spänebox 140,00 € (inkl. 1. Einstreu). Boxen sowie Stromkosten sind mit der Nennung zu zahlen. Pro Pkw und Lkw (ohne Stromanschluss) wird eine Parkgebühr in Höhe von 3,00 € erhoben.
Futter und Einstreu (Heu/Hafer und Stroh/Späne) können vor Ort gekauft werden. Transportkosten werden nicht bezahlt.
Das Aufstellen / der Aufbau von zur Unterbringung von Pferden dienenden Konstruktionen ist auf dem gesamten Turniergelände (einschl. Parkplätze) untersagt.

4. Fahrdienst vom Hotel zum Turnierplatz

Es besteht kein Fahrdienst.

5. Anreise

Datum, Uhrzeit und Art der Anreise von Teilnehmern und Pferden müssen dem Veranstalter mitgeteilt werden, damit sie bei ihrer Ankunft entsprechend betreut werden können.
Anreise möglich ab 7.9.2012, 12:00 Uhr.

IX. Werbung bei Teilnehmern und Pferden

Der Veranstalter gestattet den Teilnehmern gemäß Artikel 135 des Generalreglements das Logo ihres persönlichen Sponsors zu führen.
Der Chefsteward muss, bevor die Teilnehmer den Prüfungsplatz betreten, sicherstellen, dass die FEI Bestimmungen zu Art. 135 eingehalten werden.

XI. WEITERE INFORMATIONEN:

1. Medical Card

Teilnehmer sind verpflichtet, während der Geländestrecke sichtbar eine Medical Card zu tragen. In dieser Medical Card müssen relevante medizinische Vorkommnisse, wie z. B. schwerere Erkrankungen, Verletzungen (insbesondere am Kopf), Status der Tetanusimmunität, Allergien gegen Arzneimittel, eingenommene Arzneimittel und die Blutgruppe eingetragen sein.

OC müssen die Medical Cards einsammeln, die dann vom Arzt zu überprüfen sind. Es wird empfohlen, dass in der Meldestelle Kopien der Medical Cards gesammelt werden. Jeder Teilnehmer muss die Telefonnummern von mindestens zwei Angehörigen in der Meldestelle angeben.

Die Teilnehmer sind dafür verantwortlich, dass alle Verletzungen in der Medical Card eingetragen sind.

2. Allgemeine Auswertung am Ende der Prüfungen

./.

3. Siegerehrungen/Platzierungen

Die platzierten Teilnehmer werden gebeten, mit ihren Pferden zur jeweiligen Siegerehrung einzureiten.

4. Versicherung

Alle Besitzer und Teilnehmer sind persönlich haftbar für Schäden gegenüber Dritten, die durch sie selbst, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder ihre Pferde verursacht werden. Es wird daher dringend empfohlen, entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschließen, die für die Teilnahme an Reitturnieren im In- und Ausland volle Deckung bieten und gültig sind.

Haftung

Der Veranstalter schließt jegliche Haftung für Sach- und Vermögensschäden aus, die den Besuchern, Teilnehmern, Pferdepflegern und Pferdebesitzern durch leichte Fahrlässigkeit des Veranstalters, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstehen. Der Veranstalter haftet in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und in weiteren Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er schließt darüber hinaus die Haftung für Diebstähle und sonstige Vorfälle aus.

5. Stallsicherheit/Zutrittsausweise für das Turniergelände

Der Zutritt zu den Stallzelten ist grundsätzlich nur den Teilnehmer und Pflegern, Pferdebesitzern, dem Veranstalter, den Offiziellen sowie den Veterinären gestattet.

Zugangsberechtigungen zum Stallbereich gem. VR Art. 1005.2.5. Stallsicherheit gemäß Veterinär RG Art.1005.2 und RG Vielseitigkeit Annex 13.

6. Einsprüche (Art. 163)

Alle Einsprüche sind schriftlich einzureichen. Gleichzeitig ist eine Haftsumme im Wert von 150 SFr. zu hinterlegen.

7. Turnier-Organisation

In Ausnahmefällen behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Ausschreibung mit Zustimmung der Richtergruppe und des FN-Beauftragten so zu ändern, dass Unklarheiten beseitigt oder Probleme geklärt werden, die auf einer Auslassung oder unvorhergesehenen Umständen beruhen; hierzu zählen nicht vom Veranstalter vorgenommene Änderungen der Ausschreibung, die nicht von der FEI genehmigt wurden. Jegliche Änderung ist sofort allen Teilnehmern und Offiziellen bekannt zu geben und durch den ausländischen Richter dem FEI Generalsekretär mitzuteilen.

8. Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten bzgl. der Auslegung der Ausschreibung (bei Übersetzungen), ist die englische Ausschreibung gültig.

9. Ergebnisse

Die Ergebnisse sind direkt nach der Veranstaltung in dem von der FEI vorgeschriebenen Excel- oder XML-Format (vgl. <http://www.fei.org/disciplines/officials-rganisers/organisers/eventing/results-forms>) per Email an Annelise Moens (annelise.moens@fei.org) zu senden.

Alle Ergebnisse müssen die FEI-ID-Nummern der Teilnehmer und Pferde enthalten.

X. VETERINÄRMEDIZINISCHE ANGELEGENHEITEN:

1. Grenzformalitäten

Für Fragen zu den erforderlichen veterinär- und tierseuchenrechtlichen Bestimmungen für Pferde aus dem Ausland steht folgender Spediteur zur Verfügung:

Peden Bloodstock GmbH

20097 Hamburg

Frau Astrid Gellersen - +49 (0) 172 4544861

Zoll- und Veterinärgebühren werden nicht übernommen.

2. Gesundheitsbescheinigungen

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, die jeweils erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen für den Transport zur Veranstaltung zum Zeitpunkt der Identifikation der Pferde, d. h. vor dem Aufstallern, bereitzuhalten, und zwar:

- a) wenn er aus einem EU-Mitgliedsstaat kommt, eine Gesundheitsbescheinigung für registrierte Equiden gemäß Muster des Anhangs B der Richtlinie 90/426 in der jeweils aktuell gültigen Fassung,
- b) wenn er aus einem Drittland kommt, eine Gesundheitsbescheinigung für registrierte Equiden gemäß Muster des Anhangs II der Entscheidung der Kommission 92/260 in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Eine Bescheinigung muss mindestens in einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaates und in einer der Amtssprachen des Mitgliedsstaats ausgestellt werden. Eine Bescheinigung muss in der Urschrift mitgeführt werden.

Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass am Veranstaltungsort die für den Weiter- oder Rücktransport der Pferde erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen durch einen Amtstierarzt erstellt werden.

Sollte vom Veranstalter ein Spediteur beauftragt worden sein, so steht dieser für Fragen hinsichtlich der erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen zur Verfügung. Darüber hinaus können Fragen zu Gesundheitsbescheinigungen auch vom zuständigen Veterinäramt des Herkunftslandes oder des Landes, in dem die Veranstaltung stattfindet, beantwortet werden.

3. Pferdepässe

gemäß Veterinär-Reglement, 12. Ausgabe 2010, Stand 1 Januar 2012

Veterinäruntersuchungen, Inspektionen und Passkontrollen

Diese werden in Übereinstimmung mit dem Veterinär-Reglement Art.1011 und den jeweiligen Disziplin-Bestimmungen durchgeführt. Es gilt das Generalreglement der FEI, 23. Ausgabe 2009, Stand 1. Januar 2012.

3.1 - Art. 137.1

Jedes Pferd, das für eine Prüfung bei CNs oder CIMs genannt wurde und dessen Nationalität nicht die der gastgebenden Nation entspricht und alle Pferde, die für andere CIs, CIOs, FEI Championate, Regionale und (Para-)Olympische Spiele unabhängig der Nationalität des Pferdes (vgl. GRs 139.2) genannt wurden, müssen zum Zwecke der Identifikation und zur Feststellung der Eigentumsrechte im Besitz eines offiziellen gültigen FEI-Passes oder eines nationalen, von der FEI anerkannten Passes (inkl. FEI „Recognition Card und ggf. FEI-Eintragungsnummer) sein. Pferde, die ständig in einem Land der EU aufgestellt sind, benötigen einen zugelassenen nationalen von der EU anerkannten Pferdepass, der den Bestimmungen (EC) Nr. 504/2008 entspricht und für den eine "FEI-Recognition Card" ausgestellt wurde. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur möglich, wenn das Pferd einen FEI-Pferdepass besitzt, der fortlaufend, ohne jegliche Unterbrechung, verlängert wurde.

Turnierkategorie	FEI-Pass und/oder "Recognition Card"
Nationale Prüfungen	Nicht vorgeschrieben
CCI1*/CCI2* CIC1*/CIC2*	Nicht vorgeschrieben für Pferde der gastgebenden Nation, vorgeschrieben für Pferde aus dem Ausland
CCI3*/CCI4*/CIC3* CCIO/CICO	Vorgeschrieben
Alle Championate/Spiele	Vorgeschrieben

3.2 - Artikel 137.2

Alle Pferde, die für CNs oder CIMs genannt werden und deren Nationalität die der gastgebenden Nation entspricht, benötigen keinen in Absatz 1 beschriebenen FEI-Pass. Diese Pferde müssen ordnungsgemäß registriert und identifizierbar sein. Sofern im gastgebenden und im Ursprungsland keine nationalen Vorschriften für die Impfung gegen Pferde-Influenza bestehen, müssen alle Pferde einen gültigen Impfpass besitzen. Alle Pferde, die ständig in einem Land der EU aufgestellt sind, benötigen zumindest einen zugelassenen nationalen von der EU anerkannten Pferdepass, der den Bestimmungen (EC) Nr. 504/2008 entspricht.

3.3 In allen FEI und/oder nationalen Pferdepässen müssen der komplette Name, die Adresse und die Unterschrift des Besitzers, der bei der entsprechenden FN registriert ist, eingetragen sein. Die Beschreibung des Pferdes muss korrekt und das Diagramm ordnungsgemäß ausgefüllt sein, damit der FEI-Pass oder nationale Pass anerkannt werden kann. Ferner müssen alle Impfungen und genommene Dopingproben eingetragen sein. Sobald der Name eines Pferdes in einem FEI-Pass oder nationalen Pass geändert wird, oder relevante Änderungen am Pass vorgenommen werden, muss die entsprechende FN die FEI hierüber informieren.

3.4 FNs sind dafür verantwortlich, dass für alle Pferde, für die ein FEI Pass oder eine "FEI Recognition Card" benötigt wird, ein entsprechender Pass gemäß Veterinär-RG ausgestellt wird. Erst wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, darf ein Pferdepass oder eine "FEI Recognition Card" von der FN durch Stempel und Unterschrift einer offiziellen Person der FN beurkundet werden. FNs müssen auf jeden Fall darauf achten, dass die Beschreibung des Pferdes korrekt im Pferdepass eingetragen ist. FNs müssen die Identifikationsseite der FEI für die Registrierung zusenden. Die für ein Pferd verantwortliche Person bei einem Turnier ist für die Korrektheit des FEI-Passes und/oder nationalen Passes verantwortlich und muss den Pass bei der Passkontrolle vorlegen (außer bei Turnieren auf geliehenen Pferden (Art. 111), hier ist die FN der gastgebenden Nation verantwortlich).

3.4.1 Seit dem 1. Januar 2010 stellt die FEI keine Pferdepässe mehr für Pferde aus, die per Gesetz den Identifikationsrichtlinien gemäß Kommissions-Bestimmungen (EU) Nr. 504/2008 unterliegen. Art. 1010 und Annex XVII des Veterinär-RGs gelten für das Eintragungsverfahren bei EU-Pferden. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur möglich, wenn das Pferd einen FEI-Pferdepass besitzt, der fortlaufend, ohne jegliche Unterbrechung, verlängert wurde.

3.5 Für jedes Pferd kann nur ein FEI Pass oder nationaler Pass mit "FEI Recognition Card" gemäß Absatz 1 ausgestellt werden und es kann jeweils nur eine FEI-Nummer pro Pferd vergeben werden. Wenn eine FN bestätigt, dass ein FEI Pass oder nationaler Pass verloren gegangen ist oder eine Seite des FEI Passes oder des nationalen Passes voll ist, kann die FN einen neuen Pass mit dem Vermerk "Duplikat" neu ausstellen; es muss jedoch dieselbe FEI-Nummer aufgedruckt werden. Die FEI muss über die Ausstellung eines Duplikates informiert werden (vgl. FEI Veterinär-RG).

3.6 Veranstalter müssen dafür Sorge tragen, dass jedes Pferd bei Ankunft während der Pferdepasskontrolle gemäß Veterinär-RG zweifelsfrei identifiziert wird. Sobald missverständliche oder ungenaue Informationen in einem FEI-Pass oder nationalem Pass eingetragen wurden oder wenn ein Pferd nicht zweifelsfrei identifiziert werden kann, muss der Vorfall dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts mitgeteilt werden, der die FEI entsprechend zu informieren hat; in dem Bericht muss die FEI-Nummer des Passes bzw. der "Recognition Card" und der Pferdenamen angegeben werden.

3.7 Alle Pferde, die auf einem FEI-Turnier gestartet werden, müssen bei der FEI registriert sein.

4. Impfung gegen die Pferde-Influenza (Vet.-Regl. Anhang VI)

Seit dem 1. Januar 2005 wird von allen Pferden, die an FEI Veranstaltungen teilnehmen, eine Influenza-Impfung innerhalb von 6 Monaten + 21 Tagen vor der FEI Veranstaltung verlangt.

4.1 Alle Pferde, die an einer FEI Veranstaltung teilnehmen, müssen anfänglich zwei Impfungen im Abstand von 21 bis 92 Tagen erhalten haben. Danach muss eine dritte Impfung innerhalb von 7 Monaten nach der zweiten Impfung erfolgen. Danach (nach der dritten Impfung) ist eine Impfung Pflicht (d. h. innerhalb eines Jahres) spätestens zu wiederholen.

4.2 Wenn ein Pferd für eine FEI Veranstaltung genannt wurde, muss die letzte Wiederholungsimpfung innerhalb von 6 Monaten + 21 Tagen vor Ankunft am Veranstaltungsort erfolgt sein.

4.3 7 Tage vor Beginn einer FEI Veranstaltung darf keine Impfung erfolgen.

4.4 Alle Pferde, für die eine korrekte Impfung gemäß den früheren FEI Pferde-Influenza-Bestimmungen vor dem 1. Januar 2005 bescheinigt wurde, benötigen keine erneute Grundimmunisierung, vorausgesetzt sie wurden gemäß den früheren Bestimmungen korrekt grundimmunisiert und jährlich geimpft und die neuen Bestimmungen bzgl. Wiederholungsimpfung innerhalb von 6 Monaten + 21 Tagen vor der FEI Veranstaltung wurden befolgt.

Medication Control Program (MCP)

Veranstalten von FEI Turnieren in Gruppe I & II wird empfohlen, Teilnehmern pro Pferd und Turnier 12,50 SFr. als Beitrag zu den MCP-Kosten zu berechnen.

Untersuchungen auf verbotene Substanzen (Chapter V & VI und Annex III)

Bei CSIs3/4/5*, CCI3/4*, CIOs, Weltcup-Qualifikationen und -Finale, Championaten und Spielen werden regelmäßig Untersuchungen durchgeführt, während sie für andere CIs empfohlen werden. Sofern Untersuchungen durchgeführt werden, liegt die Anzahl der zu untersuchenden Pferde im Ermessen des beauftragten Veterinärs/Veterinärdelegierten. Bei CCIs (3*/4*), CSIs (3*/4*/5*), CIOs, Weltcup-Qualifikationen und Cup-Finals, Championaten und Spielen wird empfohlen, dass bei mindestens 5 % aller Pferde (mindestens jedoch bei 3 Pferden) Proben zu nehmen sind (Vet. Regs. Art. 1015).

Für Turniere, die dem Medication Control Program unterliegen (Gruppe I und II), gelten besondere Richtlinien.

5. Anerkanntes Labor

Name: Horseracing Forensic Laboratories (HFL) Sport & Science
Att.: Dr Steve Maynard
Quotient Biosearch Limited
Adresse: Newmarket Road, Fordham
Cambridgeshire CB7 5WW
United Kingdom
Telefon: +44-1638 724 406
Fax: +44-1638 724 407
Email: SMaynard@hfl.co.uk

6. Veterinärmedizinische Behandlung und vorgeschriebene Behandlungsbereiche bei FEI Veranstaltungen:

Das Veterinärreglement der FEI von 2010 beinhaltet Änderungen in der Herangehensweise, Behandlungen auf FEI Veranstaltungen zu erlauben, und führt ein, dass Behandlungen in vorgeschriebenen Behandlungsbereichen vorgenommen werden müssen. Die vorgeschriebenen Behandlungsbereiche sind nur für diesen Verwendungszweck vorgesehen und müssen auf Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Bestimmte Behandlungen, wie unten beschrieben, können mit Zustimmung der FEI Veterinär-offiziellen (FEI Veterinärdelegierte oder Mitglieder der FEI Veterinärkommission) auch woanders erfolgen, wie zum Beispiel im eigenen Stall. Diese Änderungen reflektieren auch den neuen Ansatz der seit dem 05. April 2010 bestehenden FEI Liste der verbotenen Substanzen beim Pferd, welche jetzt eine exakte Auflistung von Substanzen enthält, die unter FEI Regeln verboten sind. Siehe auch www.feicleansport.org.

Die Erlaubnis, Behandlungen vorzunehmen und der Ort, wo sie durchgeführt werden, stehen unter der Kontrolle und der Entscheidungsbefugnis der FEI Veterinär-offiziellen. Folgende Dokumente / Unterlagen müssen ausgefüllt werden, wenn die Erlaubnis für eine Behandlung gebraucht wird: Equine Therapeutic Use Exemption (ETUE) Form 1 – Therapeutische Ausnahmegenehmigung 1 beim Pferd: Erlaubnis für Notfallbehandlung (beinhaltet zum Beispiel auch die Medikation mit verbotenen Substanzen).

Diese wird von einem FEI Veterinärbeauftragtem ausgestellt und muss auch von der Richtergruppe gegengezeichnet sein.

Behandlungen dieser Art müssen grundsätzlich in den für diesen Zweck vorgeschriebenen Behandlungsbereichen stattfinden, außer bei ausdrücklicher Zustimmung des / der FEI Veterinäroffiziellen. Die einzige Ausnahme zu dieser Regel ist eine eindeutige Notfallsituation, wenn eine rückwirkende ETUE in Erwägung gezogen werden kann. Dieser muss aber nicht in allen Fällen stattgegeben werden.

Equine Therapeutic Use Exemption (ETUE) Form 2 – Therapeutische Ausnahmegenehmigung 2 beim Pferd: Erklärung für die Verabreichung von Altrenogest bei Stuten, die an einem FEI Wettkampf teilnehmen. Diese Ausnahmegenehmigung muss vor dem Veranstaltungsbeginn vorgelegt werden. Eine Gegenzeichnung der Richtergruppe ist nicht notwendig.

Die Behandlung kann im eigenen Stall erfolgen.

Medication Form 3 (Medikationsformblatt 3): Die Befugnis / Autorisierung bezüglich des Gebrauches von Substanzen, die nicht auf der Liste der verbotenen Substanzen aufgeführt sind (zum Beispiel Rehydrierungsflüssigkeiten und Antibiotika).

Für die Erlaubnis diese Substanzen durch Injektion, Nasensonde oder Vernebelung (d. h. nur mit Kochsalz) einzusetzen, ist es notwendig, das Medikationsformblatt 3 auszufüllen. Für weitere Verabreichungsmethoden solcher Substanzen, die nicht auf der Liste der verbotenen Substanzen stehen, wie zum Beispiel in oraler Form, ist diese Vorgehensweise nicht notwendig.

Ein Gegenzeichnen dieses Medikationsformblattes durch den Präsidenten der Richtergruppe ist nicht notwendig.

- Es kann vorgegeben sein, dass diese Behandlungen in den vorgeschriebenen Behandlungsbereichen vorgenommen werden. (Anm.: Dies gilt insbesondere für die intravenöse Verabreichung.) Bei manchen Behandlungen, das heißt, bei der Anwendung von intravenösen Flüssigkeiten oder in Ermangelung an ausreichenden Behandlungsbereichen, kann eine Übereinkunft zur Behandlung in den eigenen Ställen getroffen werden.
- Vereinbarte Behandlungsbereiche sind für die überwachte Behandlung durch Physiotherapeuten notwendig, aber für solche Aktivitäten können auch die eigenen Pferdeställe benutzt werden.

Nicht erforderlich ist ein vereinbarter Behandlungsbereich sowie Überwachung für einfache Behandlungen wie zum Beispiel „Eis“, Wasser, Kaltlaser, „magnetische Therapien“, „Heizdecken“ und so weiter.

Die Überwachung von all diesen Behandlungen findet entweder unmittelbar durch FEI Offizielle statt oder indem die Vorlage einer Kopie der entsprechenden Autorisierung verlangt wird. Keine Behandlung darf ohne eine solche Kontrolle und Aufsicht stattfinden, es sei denn, es handelt sich um einen eindeutigen Notfall, bei dem eine rückwirkende Erlaubnis erwogen werden kann. Dieser muss aber nicht in allen Fällen stattgegeben werden.

Erläuterungen für das Organisationskomitee:

FEI Veterinärdelegierte sollen im Vorfeld mit Organisationskomitees zusammenarbeiten um sicherzustellen, dass Behandlungsbereiche vorhanden und für den Zweck geeignet sind. Sie sind auch dazu da, dass Stewards die oben beschriebenen Leitlinien bekannt sind, speziell wann Behandlungsbereiche und die Nutzung der Behandlungsbereiche sowie Erlaubnisformblätter notwendig sind und wann nicht.

Organisationskomitees müssen auch sicherstellen, dass angemessen geschulte Stewards anwesend sind, die mit den FEI Veterinäroffiziellen eng zusammenarbeiten, um bei der Überwachung der Behandlungsbereiche zur Sicherstellung der oben genannten Kriterien zu assistieren.

Sollten solche Stewards nicht verfügbar sein, müssen die FEI Veterinäroffiziellen Personen bestimmen, die diese Rolle übernehmen können. Das Organisationskomitee ist auch dafür verantwortlich, den Veterinäroffiziellen einen Büroraum mit einem Kopierer zur Verfügung zu stellen, der sich nah an den ihnen zugänglichen FEI Ställen befindet, um die notwendige Dokumentationsarbeit zu erleichtern. Die FEI Veterinärbeauftragten müssen nur die ETUE 1 Form der Richtergruppe zur Verfügung stellen. ETUE1, ETUE2 und MF3 müssen bei den FEI Veterinärbeauftragten verbleiben und in deren Report miteinbezogen werden.

INTERNATIONALE VIELSEITIGKEITSPRÜFUNGEN

Gesamtgeldpreis (Bruttobetrag) 4000,00 €

<u>Prüfung</u>	<u>Summe</u>
Prüfung Nr. 1, CIC1* Preis des Juwelier Mauck	1000,00 €
Prüfung Nr. 2, CIC2* Milford Trophy	3000,00 €

Auszahlung von Geldpreisen und Erstattungen

Alle Geldpreise sowie der anstelle von Geldpreisen ausgelobten Sachpreise sowie Erstattungen (z. B. Transportkosten, Reisekosten) werden gem. FEI-RG Art 127/128 spätestens nach der letzten Prüfung ausgezahlt. Die ausgeschriebenen Geldpreise sind Bruttopreise.

Die Abrechnung erfolgt pro Teilnehmer. Je nach Absprache mit dem Pferdebesitzer verpflichtet sich jeder Teilnehmer, den Geldpreis sowie der anstelle von Geldpreisen ausgelobten Sachpreise an den jeweiligen Pferdebesitzer weiterzureichen. Der Veranstalter ist berechtigt, etwaige ausstehende Verpflichtungen der Teilnehmer in Abzug zu bringen. Das gilt auch für die Abzugsteuer nach § 50 a EstG für ausländische Pferdebesitzer. Hier wird nach Abzug der Umsatzsteuer vom Geldpreis sowie der anstelle von Geldpreisen ausgelobten Sachpreise und Erstattungen im Regelfall folgender Steuerabzug fällig: bis 250,00 €: 0 %, über 250,00 € 15 % ab 01.01.2009 zzgl. Solidaritätszuschlag auf den Steuerabzugsbetrag (z. Z. 5,5 %). Ersetzte oder übernommene Reisekosten gehören nur insoweit zu den Einnahmen, als die Fahrt- und Übernachtungsauslagen die tatsächlichen Kosten und die Vergütungen für Verpflegungsmehraufwand nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EstG übersteigen. Steuerabzüge sind auf Verlangen zu bescheinigen.

Diejenigen ausländischen Teilnehmer, die vom Steuerabzug befreit sind, werden gebeten, eine Freistellungsbescheinigung mit Abgabe der Nennung, spätestens aber am ersten Veranstaltungstag vorzulegen. Teilnehmer sind selbst verantwortlich für die vollständige und ordnungsgemäße Angabe der erforderlichen Daten.

Der je Prüfung aufgeführte Gesamtgeldpreis ist auszuschütten. Sofern weniger Teilnehmer an den Start gehen, als Geldpreise gemäß Ausschreibung ausgeschrieben wurden, muss der Präsident der Richtergruppe den Gesamtgeldpreis neu aufteilen. Der Geldpreis für den Sieger darf max. 1/3 des Gesamtgeldpreises pro Prüfung betragen. Pro Prüfung erhalten 25 % der Teilnehmer einen Geldpreis bzw. einen anstelle von Geldpreisen ausgelobten Sachpreis, es werden jedoch mindestens 5 Einzelpreise ausbezahlt (Art. 127).

Zugelassene Teilnehmer und Pferde gemäß Ziffer VI. und VII.

Ausrüstung gemäß 521 und 522

Bewertung gemäß Art. 502.1

1. Vielseitigkeitsprüfung CIC1*

Sichtung für die Weltmeisterschaften der Junge Vielseitigkeitspferde (6jährige Pferde)

1. Dressur:

Die internationale Vielseitigkeitsaufgabe der FEI CIC1* B ist auswendig zu reiten.

2. Springen

Länge des Parcours:	max. 600m
Tempo:	350 m/Min.
Anzahl der Hindernisse:	10-11
Anzahl der Sprünge:	13
Höhe der Hindernisse:	1,15m

3. Gelände:

Länge der Strecke:	2400m-3200m
Tempo:	520m/Min
Anzahl der Sprünge:	max. 29

Anzahl der Pferde pro Teilnehmer: 3

Startfolge: gemäß Art. 512 und 513

1. Teilprüfung Dressur: Los

2. Teilprüfung Springen: in gleicher Reihenfolge wie Dressur

3. Teilprüfung Gelände: in umgekehrter Reihenfolge zum Ergebnis nach Dressur und Springen

Gesamtgeldpreis: 1000,00 €

Aufteilung in Einzelgeldpreise 200/150/130/120/100/100/100/100

2. Vielseitigkeitsprüfung CIC2*

Sichtung für die Weltmeisterschaften der Junge Vielseitigkeitspferde (7jährige Pferde)

1. Dressur:

Die internationale Vielseitigkeitsaufgabe der FEI CIC2* B ist auswendig zu reiten.

2. Springen:

Länge des Parcours: max. 600m

Tempo: 350 m/Min.

Anzahl der Hindernisse: 10-11

Anzahl der Sprünge: 14

Höhe der Hindernisse: 1,20m

3. Gelände:

Länge der Strecke: 2800m – 3600m

Tempo: 550m/Min

Anzahl der Sprünge: max. 32

Anzahl der Pferde pro Teilnehmer: 3

Startfolge: gemäß Art. 512 und 513

1. Teilprüfung Dressur: Los

2. Teilprüfung Springen: in gleicher Reihenfolge wie Dressur

3. Teilprüfung Gelände: in umgekehrter Reihenfolge zum Ergebnis nach Dressur und Springen

Gesamtgeldpreis: 3000,00 €

Aufteilung in Einzelgeldpreise 510/450/420/360/240/210/180/150/120/120/120/120

Warendorf, 4. Juli 2012

genehmigt durch die:

Deutsche Reiterliche Vereinigung: gez. Gabriele Wentrup, Abteilung Turniersport